

Filip Hartwich

Das öffentliche Telefon im polnischen Vollzug

I. Einführung

In den heutigen Zeiten, in denen allein die Anzahl der aktiven Mobilfunktelefone in Polen (Festnetzanschlüsse nicht mitgerechnet) die Zahl der Einwohner in Polen übersteigt,¹ spielt die Telefonie eine überaus wichtige Rolle. Es erscheint daher als nachvollziehbar, dass ebenfalls der Telefonie im polnischen Vollzug eine große Bedeutung zugemessen wird. Neue Lösungen im Bereich der Telekommunikation bieten neue Möglichkeiten für die Regulierung der Telefonie im polnischen Vollzug. Da bisher der Gesetzgeber der mit der Insassentelefonie zusammenhängenden Problematik keine große Beachtung geschenkt hat, soll dies im vorliegenden Beitrag näher untersucht werden. Die Ausführungen sollen eine Antwort auf die Frage erlauben, ob die polnischen Vorschriften in dieser Hinsicht novelliert werden sollten. Die Vollzugsanstalten sollen schließlich besondere Funktionen erfüllen, womit die prinzipiell dort praktizierten Lösungen auch im Bereich der Insassentelefonie einen besonderen Charakter haben sollten. Diese Lösungen sollen auf der einen Seite in bestmöglicher Hinsicht die Sicherheit und die Ziele von Haftstrafen gewährleisten, darunter auch den Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität (Art. 73 § 1 des Strafvollzugsgesetzes²); andererseits sollten diese es auch den Insassen ermöglichen, Kontakt mit der Außenwelt und insbesondere der Familie möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten. Schließlich regelt Art. 67 StVollzG, dass die Haftstrafe in dem Gefangenen den Willen zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung von gesellschaftlich wünschenswerten Haltungen wecken soll, und zwar insbesondere den Willen zur Übernahme von Verantwortung und zur Beachtung der Rechtsordnung; damit soll sie zugleich den Gefangenen davor schützen, zur Kriminalität zurückzukehren. Um dieses Ziel zu erreichen, wird individuell auf die Inhaftierten im Rahmen der gesetzlich festgelegten Strafvollzugssysteme in unterschiedlichen Arten und Typen von Vollzugsanstalten eingewirkt. Hierbei wird bei Beachtung der Rechte und Erfüllung bestehender Pflichten durch die Insassen vor allem die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Familie und der Außenwelt berücksichtigt. Das Hauptziel einer Haftstrafe kann somit nicht ordnungsgemäß erreicht werden, wenn den Insassen nicht genügend Telefone zur Verfügung gestellt werden, von denen diese in angemessenem Umfang Gebrauch machen können. Die Realisierung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Gewährleistung von Sicherheit auf der einen und die Ermöglichung von Kontakten der Insassen mit nahestehenden Personen auf der anderen Seite, erscheint unter Verwendung öffentlicher Telefone problematisch. Hiervon und von möglichen Lösungen handelt der vorliegende Beitrag.

II. Die Rechtsentwicklung

Das polnische Strafrecht unterteilt sich traditionell in das materielle und das prozessuale Strafrecht. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde es in zwei Gesetzbüchern geregelt: Im Strafverfahrensgesetzbuch³ und im Strafgesetzbuch.⁴ Zwar hatte bereits in der Zeit

¹ Quelle: <http://pl.wikipedia.org>.

² Vom 6.6.1996, Poln. Gesetzblatt 1997, Pos. 90, Nr. 557 m. Ä.; fortfolgend mit StVollzG abgekürzt.

³ Verordnung des polnischen Präsidenten vom 19.3.1928, Gesetzblatt 1928, Pos. 33, Nr. 313.

⁴ Verordnung des polnischen Präsidenten vom 11.7.1932, Gesetzblatt 1932, Pos. 60, Nr. 571.

zwischen den beiden Kriegen der Richter des Obersten Gerichts *E.S. Rappaport* den innovativen Vorschlag gemacht, ein gesondertes Strafvollzugsgesetzbuch zu beschließen, doch wurde dieser Vorschlag von der Gesetzgebungskommission nicht angenommen. Aus diesem Grund fanden sich viele Vorschriften zum Strafvollzug im Strafverfahrens- und im Strafgesetzbuch. So regelte etwa das neunte Buch des Strafverfahrensgesetzbuchs das Vollzugsverfahren sowie die Aufschiebung und die Unterbrechung der Strafe. Keine dieser Vorschriften befasste sich jedoch mit der Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt. Arbeiten am Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs wurden aber aufgenommen. Diese waren erfolgreich, denn am 7. März 1928 wurde eine Verordnung mit Gesetzesrang über die Organisation des Gefängniswesens veröffentlicht.⁵ Diese Verordnung hob die bisherigen teilweise noch aus der Zeit der Teilung Polens stammenden Vorschriften auf. Der VII. Abschnitt hatte die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt zum Gegenstand. In Art. 42 und 51 dieser Verordnung wurde festgelegt, wann Gefangene Besuche empfangen und Korrespondenz führen dürfen sowie in welchen Fällen dieses Rechts verwehrt werden kann. Die Korrespondenz war allerdings nur aufgrund einer zuvor erteilten Genehmigung zulässig. Ein Recht der Gefangenen auf Telefonbenutzung war in dieser Verordnung nicht zu finden. Das überrascht nicht, denn als die Verordnung erging, hatten lediglich 0,5 Prozent der polnischen Bevölkerung einen Telefonanschluss.⁶ Zu dieser Zeit entstanden die ersten lokalen Telefonnetze; es ist daher verständlich, dass diesem Medium im Bereich des Vollzugs keine Bedeutung beigemessen wurde. Die Verordnung vom 7. März 1928 ließ trotz ihrer Detailliertheit vieles ungeregelt, so dass neben der Verordnung zahlreiche weitere Vorschriften eine Rolle spielten. Besondere Bedeutung gewann daher die Anstaltssatzung, die gestützt auf die genannte Verordnung, am 20. Juni 1931 vom Justizminister erlassen wurde.⁷ Diese regelte mit ihren 291 Paragraphen umfassend den Vollzug von Haftstrafen. Gegenstand des VI. Abschnitts waren die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt, der Empfang von Besuchen und die Korrespondenz. Auch hier wurde die Gefangentelefonie noch nicht erwähnt. Ausdrücklich angeordnet wurde aber, dass Besuche der Insassen allein unter Aufsicht eines Anstaltswächters erfolgen dürfen und die Korrespondenz zu kontrollieren ist. Ein gutes Jahr nach dem Inkrafttreten der ministerialen Verordnung über die Anstaltssatzung trat am 1. September 1932 auch das Strafgesetzbuch in Kraft. Die Folge war, dass andere Rechtsvorschriften anzupassen waren. Das betraf u.a. auch die Vorschriften, die den Vollzug regelten. Am Ende dieser Anpassung wurde das Gesetz vom 26. Juli 1939 über die Organisation des Gefängniswesens⁸ verabschiedet, das am 2. August 1939 in Kraft trat und die zuvor erwähnte Verordnung vom 7. März 1928 ersetzte. In der Praxis spielte das Gesetz jedoch infolge des Kriegsausbruchs keine Rolle mehr. Aber auch hier waren Regelungen über die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt (Abschnitt 11) enthalten. Art. 50 des Gesetzes unterschied sich allerdings kaum von Art. 42 der Verordnung: Die Insassen konnten in dem von der Anstaltssatzung festgelegten Rahmen Besuche empfangen und bei zuvor erteilter Genehmigung korrespondieren. Das Gesetz von 1939 erwähnte ein Recht auf Telefonbenutzung ebenfalls nicht. Der Grund ist wohl, dass 1939, als das Gesetz in Kraft trat, nicht einmal ein Prozent der

⁵ Gesetzblatt 1928, Pos. 29, Nr. 272.

⁶ Dazu: *E. Gołębiowski*, *Z kartek historii telekomunikacji polskiej*, S. 194 (<http://telemuzeum.uke.gov.pl>); danach gab es in Polen im Jahr 1928 ca. 162.000 Telefonabonnenten. Gemäß der zweiten allgemeinen Volkszählung vom 9.12.1931 lebten 32.108.000 Menschen in Polen. Zum Vergleich: Heute gibt es mehr als 12 Mio. Telefonabonnenten, und die Zahl der Einwohner übersteigt 38 Mio. (Quelle: <http://pl.wikipedia.org/wiki>).

⁷ Gesetzblatt 1931, Pos. 71, Nr. 577.

⁸ Gesetzblatt 1939, Pos. 68, Nr. 457.

Bevölkerung über einen Telefonanschluss verfügte.⁹ Das Telefon war damals als ein allgemeines Kommunikationsmedium noch unbedeutend.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs kürte die neue Regierung unter der Vormundschaft der Sowjetunion die Repressalie zum allgemeinen Instrument zur Bekämpfung der politischen Opposition und zur Lösung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme. Das Strafrecht und mit ihm das Strafvollzugsrecht wurden degradiert und entartet. Die Arbeiten an einem neuen Strafgesetzbuch dauerten anschließend viele Jahre. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre knüpfte man immer deutlicher an das Konzept des Strafvollzugsge-
 setzbuchs von *E.S. Rappaport* an. Schließlich wurden am 19. April 1969 drei Gesetze beschlossen: das Strafgesetzbuch,¹⁰ das Strafverfahrensgesetzbuch¹¹ und das Strafvollzugsge-
 setzbuch.¹² In dem zuletzt genannten finden sich dann auch die Vorschriften über die Kommunikation der Insassen mit der Außenwelt. Gemäß Art. 48 Nr. 2 hat der Gefangene ein Recht auf Kommunikation mit der Außenwelt, und zwar in erster Linie durch Aufrechterhaltung der Beziehungen zu seiner Familie dank Besuch und Korrespondenz. Hiermit wird ersichtlich, dass auch im Strafvollzugsgesetz von 1969 eine Regelung über die Benutzung von Telefonen durch die Gefangenen fehlte. Auch dies erscheint zu jener Zeit noch verständlich: Nach Ende des Zweiten Weltkriegs musste die Telefonie in Polen neu aufgebaut werden.¹³ Dem Gesetzgeber kann daher schwerlich vorgeworfen werden, dass er einer allgemeinen Telefonbenutzung durch die Gefangenen abgeneigt war, wo dieses Medium auch für den Rest der Bevölkerung nicht allgemein zugänglich war. Dies änderte sich erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Justizministers vom 2. Mai 1989 über das Reglement des Vollzugs der Haftstrafe.¹⁴ Im 3. Abschnitt Korrespondenz und Besuche findet sich § 36, der sich ausdrücklich auf die Telefonbenutzung durch die Gefangenen bezieht. Hiernach konnte der Anstaltsleiter in begründeten Fällen dem Gefangenen telefonische Kontakte mit nahestehenden oder anderen Personen auf Kosten des Gefangenen genehmigen. Verfügte der Gefangene über kein Geld, konnte der Anstaltsleiter dem Gefangenen erlauben, auf Kosten der Anstalt das Telefon zu benutzen. Das Gespräch konnte auch in Abwesenheit eines Anstaltswächters geführt werden. Aus dieser Vorschrift folgt der besondere Charakter dieser Form des Kontakts mit der Außenwelt. Der Gefangene hatte keinen Anspruch auf Telefonbenutzung. Die Telefonbenutzung war von der Genehmigung des Anstaltsleiters abhängig. Eine vergleichbare Regelung enthält heute § 32 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976,¹⁵ wonach es dem Gefangenen gestattet werden kann, Ferngespräche zu führen; im Übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch entsprechend. § 36 der Verordnung des Justizministers von 1989 wurde am 20. Dezember 1995 durch § 1 Nr. 18 der Verordnung des Justizministers geändert.¹⁶ Nach der neu gefassten Vorschrift hat der Verurteilte das Recht, auf eigene Kosten ein selbstabrechnendes Telefon (*samoinkasujący aparat telefoniczny*/ Kartentele-

⁹ *E. Gołębiowski* (Fn. 6), S. 195.

¹⁰ Gesetzblatt 1969, Nr. 13, Pos. 94.

¹¹ Gesetzblatt 1969, Nr. 13, Pos. 96.

¹² Gesetzblatt 1969, Nr. 13, Pos. 98.

¹³ *E. Gołębiowski* (F. 6), S. 13.

¹⁴ Gesetzblatt 1989, Nr. 31, Pos. 166.

¹⁵ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16.3.1976, BGBl. I S. 581, 2088.

¹⁶ Gesetzblatt 1995, Nr. 153, Pos. 788.

fon) zu benutzen. In begründeten Fällen konnte es der Anstaltsleiter dem Gefangenen erlauben, ein anderes Telefon zu benutzen. Die Gespräche der Gefangenen konnten überwacht werden. Das Gespräch konnte unterbrochen werden, wenn es dem gesellschaftlichen Interesse oder der Sicherheit der Anstalt widersprach. Im Fall einer besonderen Bedrohung des gesellschaftlichen Interesses oder der Sicherheit der Anstalt konnte der Anstaltsleiter dem Gefangenen die Telefonbenutzung befristet untersagen. Diese Regelung wurde später nur leicht modifiziert in § 35 der Verordnung des Justizministers vom 12. August 1998 über das Reglement zum Vollzug der Haftstrafe¹⁷ übernommen. Mit Inkrafttreten der Verordnung von 1998 trat die Änderungsverordnung des Justizministers von 1995 außer Kraft. Die Verordnung des Justizministers von 1998 wurde wiederum durch die Verordnung des Justizministers vom 25. August 2003 über das Organisations- und Ordnungsreglement zum Vollzug der Haftstrafe,¹⁸ die am 1. September 2003 in Kraft getreten ist, abgelöst.

1989 nahm eine ministeriale Kommission die Arbeiten zur Ausarbeitung eines neuen Strafvollzugs-, Straf- und Strafverfahrensgesetzbuchs auf. Die Entwürfe wurden nach Beratung in Juristen- und Akademiker-Kreisen vom Justizminister und Ministerrat übernommen und vom Parlament verabschiedet. Nach Inkrafttreten der Gesetzbücher kündigte die damalige Justizministerin eine Bewertung nach Ablauf eines Jahrs ab Inkrafttreten an. Nach einer Konferenz zur Bewertung der Gesetzbücher im Herbst 1999 wurde ein Kollegium eingesetzt, das Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen an die neue polnische Verfassung¹⁹ sowie zur Ausbesserung von Mängeln, Unklarheiten und Lücken ausarbeiten sollte. So verlangt beispielsweise die Verfassung, dass viele der in den Verordnungen verstreut geregelten Vorschriften in ein Gesetz aufgenommen werden (Art. 31 Abs. 3 Verfassung). So kam es auch, dass mit Art. 1 Nr. 65 des Änderungsgesetzes zum StVollzGB vom 24. Juli 2003 die Regelung des § 35 der Verordnung von 1998 mit dem am 1. September 2003 leicht modifizierten Inhalt als neuer Art. 105b StVollzGB aufgenommen wurde. Diese Regelung gilt bis heute und wird später analysiert.

Hieran ist zu erkennen, dass die Beschäftigung mit der Telefonbenutzung durch Gefangene noch relativ neu ist. Der Gesetzgeber hat sich zur ausdrücklichen Regelung erst Ende der 80er Jahre entschlossen, die Benutzung öffentlicher Telefone sogar erst Mitte der 90er Jahre zugelassen. In den letzten 15 Jahren wurde es nicht für erforderlich erachtet, sich dieser Thematik verstärkt anzunehmen. Dies zu ändern, soll die Aufgabe des vorliegenden Beitrages sein.

III. Die Bewertung der Telefonkontakte von Insassen

Die Problematik der Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt mittels Telefons ist nicht neu, doch gewann sie erst in den letzten Jahren dank der überaus starken Position dieses Mediums an Bedeutung. Noch in den 70er Jahren dachte keiner ernsthaft daran, Gefangenen die Benutzung öffentlicher Telefone zu erlauben. Als sich der Gesetzgeber schließlich Ende der 80er Jahre dazu entschloss, eine ausdrückliche Regelung in diesem Bereich vorzusehen, erlangte die Problematik langsam an Bedeutung. Zu jener Zeit wurde die Gefangenentelefonie aus Sicht der Praxis noch für unbedeutend erachtet, erkennbar daran, dass die betreffende Regelung in den Abschnitt über Besuche und Korrespondenz „gezwängt“ wurde. Aus dieser Regelung folgte damals noch der besondere

¹⁷ Gesetzblatt 1998, Nr. 111, Pos. 699.

¹⁸ Gesetzblatt 2003, Nr. 152, Pos. 1493.

¹⁹ Gesetzblatt 1997, Nr. 78, Pos. 483 m. Ä.

Charakter telefonischer Kontakte, da dem Gefangenen noch kein Recht auf Telefonbenutzung zustand, dieser vielmehr das Telefon nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters benutzen konnte. Die Telefongespräche wurden noch von den Diensttelefonen geführt, so dass die Telefonbenutzung durch Gefangene in erster Linie davon abhing, ob der Wächter die Zeit hatte, den Insassen zu einem Dienstapparat zu führen. Da die Nachfrage nach Telefonkontakten immer weiter wuchs, hing die Telefonbenutzung vom Charakter und der Bedeutung des geplanten Gesprächs ab. Es ist verständlich, dass diese Handhabung unter Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung dieser Kommunikationsform schon bald als unzureichend angesehen wurde. Aus diesem Grund wurde mit § 36 der Verordnung von 1989 das Recht, selbstabrechnende Telefone zu benutzen, eingeführt. Hierdurch stieg die Zahl der Gespräche von Haftinsassen; sie brachte jedoch zugleich neue Gefahren. Denn wurden die Telefongespräche zuvor von Dienstapparaten geführt, bei denen eine Kontrolle durch die Anwesenheit der Vollzugsbeamten im selben Dienstraum gewährleistet war, so mussten mit der neuen Regelung erst effektive Lösungen gefunden werden. Wurde die Benutzung selbstabrechnender Telefone gestattet, musste zugleich den daraus resultierenden Sicherheitseinbußen entgegengewirkt werden.

Die Zulassung der Benutzung von selbstabrechnenden – sprich öffentlichen – Telefonen durch Gefangene kann von Außenstehenden als unrichtig bewertet werden. Personen, die mit den praktischen Seiten des Strafvollzugs nichts zu tun haben, offenbart sich die Lage der Insassen als gar nicht so ungünstig. Der Staat trägt die Kosten ihrer Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsfürsorge, und dazu können die Gefangenen noch selbstabrechnende Telefone benutzen. Telefone, von denen auch der Rest der Gesellschaft jeden Tag Gespräche führt. Kann aus diesem Grund eine solche Lösung für richtig gehalten werden? Gestattet man den Gefangenen die Benutzung von selbstabrechnenden (öffentlichen) Telefonen, so führt dies zu einem Dilemma: Einerseits sprechen die Erforderlichkeit, den Insassen die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Außenwelt zu ermöglichen sowie die damit zusammenhängenden praktischen Aspekte für eine solche Lösung, andererseits scheinen jedoch Sicherheitsgründe dieser Lösung zu widersprechen.

Widmet man sich zuerst den Gründen, die für den Einsatz von selbstabrechnenden Telefonen in den Vollzugsanstalten sprechen, so wird man feststellen, dass die Telekommunikation zu den Grundbedürfnissen der Gesellschaft gehört. Telefonische Kontakte der Insassen sind notwendig, da sie die Aufrechterhaltung der Bindungen zu nahestehenden Personen und damit auch die Teilnahme an deren Leben trotz Verbüßung einer Haftstrafe ermöglichen.²⁰ Es ist eine Form der Annäherung des Lebens hinter den Gittern an das Leben in der Freiheit,²¹ die mittels Aufrechterhaltung der nahen und wiederkehrenden Kontakte mit der Außenwelt, insbesondere mit den nahestehenden Personen, positiv die Realisierung der Zwecke einer Haftstrafe beeinflusst. Gemäß Art. 67 StVollzG soll schließlich die Haftstrafe in dem Gefangenen den Willen zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung von gesellschaftlich wünschenswerten Haltungen wecken, insbesondere den Willen zur Übernahme der Verantwortung und Beachtung der Rechtsordnung. Zugleich soll sie den Gefangenen davor schützen, erneut kriminell zu werden. Ein den Insassen zur Verfügung gestelltes Telefon stellt einen beruhigenden Faktor sowie ein relevantes Element des psychischen Komforts und der Aktivierung gesellschaftlicher Beziehungen dar.²² Ein verbaler Kontakt, der im Fall des Briefwechsels nicht existiert und bei Besu-

²⁰ J. Feest, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 2006, S. 206.

²¹ H.-D. Schwind, A. Böhm, J.-M. Jehle, Strafvollzugsgesetz Kommentar, 4. Aufl., Berlin 2005, S. 345.

²² K.R. Ebert, Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug, Mainz 1999, S. 122.

chen die persönliche Nähe lediglich ergänzt, hat allein bei Telefongesprächen Priorität. Die Spontanität des Gedankenaustauschs, das Gefühl von Nähe, die Intensivierung des Satzaustauschs, die aus dem fehlenden persönlichen Kontakt bei Telefongesprächen folgen, legen es nahe, das Telefon als ein besonderes Telekommunikationsmittel zu bewerten. Das Telefon ermöglicht den Insassen, das „Herz auszuschütten“, den nahestehenden Personen Informationen zu übermitteln und Probleme zu klären. Es ist als eine „Verbindungsschnur“ zur Außenwelt zu sehen, die über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung von Beziehungen zu nahestehenden Personen einen Ersatz für das normale Leben bietet. Auf diese Weise schwindet das Gefühl des Eingesperrtseins und der Entfremdung.²³ Vor allem in kritischen Momenten ermöglicht das Telefon einen schnellen Kontakt mit nahestehenden Personen, was in solchen Zeiten besonders wichtig ist. Es ermöglicht den Gefangenen „das Verlassen“ der Haftanstalt. Das Bewusstsein, dass die tägliche Haftrealität für einen Moment vergessen werden kann, indem man nach dem Telefonhörer greift, hilft es, schwere Zeiten und Momente der Verzweiflung zu überstehen. Die den Gefangenen gegebene Möglichkeit zu telefonieren, beeinflusst positiv die soziale Sicherheit unter den Insassen: Ihre Aggression kann dadurch abgebaut werden; familiäre Probleme können leichter erkannt werden. Dank des Telefons können die Gefangenen auch ihre Angelegenheiten selbst erledigen, etwa indem sie mit einer bestimmten Behörde telefonieren. Die Möglichkeit der Telefonbenutzung ist besonders wichtig, da sie in bestimmten Bereichen ein aktives Handeln vonseiten der Gefangenen erzwingt.²⁴ Das bedeutet wiederum weniger Aufwand für die Vollzugsbeamten, die in diesem Fall die Gefangenen insofern nicht zu unterstützen brauchen, da diese ihre Angelegenheiten dank des Telefons selbst erledigen können. Zusammenfassend sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Regelung den Gefangenen weitestgehende Telefonie-Freiheit sichern sollte. Sehr bedeutend und beruhigend ist für die Insassen die Gewissheit, dass sie dann, wenn sie ihre nahestehenden Personen beim ersten Telefonversuch nicht erreichen, den Versuch alsbald wiederholen können, ohne dass sich dieser Umstand negativ auf die Anzahl möglicher Telefongespräche auswirkt.²⁵ Es kann hervorgehoben werden, dass wegen der besprochenen Funktion des Telefons möglichst freie und häufige Telefongespräche positiv die Gemütsverfassung der Gefangenen beeinflussen.

Trotz der wichtigen Aufgaben, die erfüllt werden können, wenn man den Gefangenen die Benutzung öffentlicher Telefone ermöglicht, können zugleich die Gefahren nicht unbemerkt bleiben. Gleich an erster Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Telefon dazu missbraucht werden kann, einen Ausbruch aus der Vollzugsanstalt vorzubereiten. Das Telefon ermöglicht es ferner, bestimmte Personen einzuschüchtern. Es erlaubt auf einfache Art, Absprachen mit anderen Personen zu treffen. Dank des Telefons können die Insassen weiterhin kriminelle Handlungen vornehmen, insbesondere in Form der Beihilfe oder Anstiftung. Das Telefon ermöglicht auch Straftaten wie Erzwingung, Einschüchterung, Erpressung, Betrug, Verbrechensvorbereitung, Rauschmittelhandel oder das Unterdrucksetzen von Zeugen. Die Vollzugspraxis kennt viele Fälle, in denen kriminellen Machenschaften aus der Vollzugsanstalt mittels Telefons weiter nachgegangen wurde. Auch das Telefon selbst ist oftmals Quelle aggressiver Handlungen. Eine unzureichende Anzahl von Telefonapparaten, die in einer Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellt werden, zieht eine Reglementierung der Gesprächszeit und -häufigkeit nach sich, was oftmals zur Frustration bei den Insassen führt. Dies wiederum belastet das Verhältnis der

²³ K.R. Ebert, Kartentelefone im geschlossenen Vollzug – Kommunikationsmittel sui generis, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2000, Nr. 4, S. 216, 218.

²⁴ Feest (Fn. 20), S. 207.

²⁵ Ebert (Fn. 22), S. 130.

Gefangenen zu anderen Insassen und Vollzugsbeamten. Häufig sind in der Praxis auch Streitigkeiten unter Gefangenen während des Wartens auf Telefonbenutzung, etwa wenn es darum geht, wer als nächster ein Telefongespräch führen und wie lange dieses dauern darf, aufgetreten. Als ein gesondertes Problem ist die Telefonkartenverwendung zu sehen. Diese werden nicht nur oft manipuliert, sondern stellen darüber hinaus ein äußerst zugängliches und praktikables Zahlungsmittel dar. Der Grund, warum die Gefangenen ihre Zahlungsmittel und Wertgegenstände in ein Depot geben müssen (Art. 113 § 1 StVollzG), ist die Notwendigkeit für die Unterbindung des Tauschhandels und der Bildung von Subkulturen unter den Insassen sowie die Erschwerung der Organisation von Haftausbrüchen.²⁶ Auch wenn die Gestattung der Telefonbenutzung durch die Gefangenen und die damit zusammenhängende Zugänglichmachung von Telefonkarten nicht zur Entstehung von Ersatzzahlungsmitteln führt, da diese schon vorher in der Form von Zigaretten, Kaffee oder Briefmarken existierten, sind diese Zahlungsmittel besonderer Natur. Telefonkarten sind leicht zugänglich, etwa in der Kantine, haben einen hohen Wert und zugleich eine geringe, handliche Kreditkartengröße, was sie heutzutage zu einem Ersatzzahlungsmittel der besonderen Art macht.²⁷ Mit ihnen wird überwiegend in der Praxis der Kauf von Rauschmitteln abgegolten.

Der polnische Gesetzgeber lässt telefonische Kontakte mit nahestehenden Personen zu und nimmt damit auch Gefahren in Kauf, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen. Es kann somit in erster Linie nicht darum gehen, alle Gefahren aus der Welt zu schaffen, sondern diese in Grenzen zu halten. Mit der Benutzung von öffentlichen Telefonen durch die Gefangenen muss daher eine effektive Kontrolle des daraus resultierenden Risikos einhergehen, und das Recht auf Telefonbenutzung muss ihre Grenzen dort haben, wo die Sicherheit und die Ordnung innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt gefährdet werden.

Möchte man den Umfang der Kontrolle festlegen, so sind einerseits die Erforderlichkeit der Sicherheitsgewährung und andererseits die Vorteile häufiger Telefonkontakte der Gefangenen zu berücksichtigen. War früher die Kontrolle selbstverständlich, da die Insassen Dienstapparate unter Anwesenheit der Vollzugsbeamten in Diensträumen benutzten, so bedarf es heute anderer Lösungen, um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten. Diese Kontrolle kann unterschiedliche Formen haben. Es scheint sinnvoll zu sein, Telefongespräche in anderer Form als Briefe zu kontrollieren. Ist es bei einem Briefwechsel möglich, den Informationsfluss zu unterbrechen und damit auch die Weitergabe der Information auszuschließen, so kommt das im gleichen Umfang bei einem Telefongespräch nicht in Frage: Das, was gesagt wurde, kann nicht zurückgenommen werden. Eine Gesprächskontrolle sollte daher eine Unterbrechung des Gesprächs ermöglichen, wenn dieses eine sicherheitsgefährdende Wendung nimmt. Aus diesem Grund zählt die Telefonie-Freiheit am weitesten ein, doch ermöglicht sie am effektivsten die Gewährleistung der Sicherheit. Das einfachste Modell der akustischen Kontrolle ist die einseitige Kontrolle, die es ermöglicht, nur das zu kontrollieren, was der Insasse sagt.²⁸ Eine zweiseitige Kontrolle bedeutet dagegen, dass der Kontrolle auch der Gesprächspartner unterliegt. In der Praxis erfolgt die akustische Kontrolle derart, dass der Vollzugsbeamte neben dem Telefonapparat steht und mithört, was der Insasse sagt. Möglich ist daneben auch der Einsatz technischer Geräte, die eine Kontrolle an einem anderen Ort, etwa in einem

²⁶ Ebert (Fn. 22), S. 155.

²⁷ Ebert (Fn. 22), S. 157; ders. (Fn. 23), S. 216.

²⁸ Ebert (Fn. 22), S. 116.

Raum der Sicherheitsbeamten, ermöglichen. Diese zweite Form der Kontrolle lässt auch nur eine stichprobenartige Kontrolle zu, da der Insasse, der keinen Beamten neben sich stehen sieht, keine Gewissheit haben kann, dass sein Gespräch nicht mitgehört wird. So folgen der Ungewissheit bei den Insassen auch ihre Bemühungen, auf gefährliche Gesprächsinhalte zu verzichten.²⁹ Eine andere Form der Kontrolle stellt die nichtakustische Kontrolle dar, die einen geringeren Arbeitsaufwand bei den Vollzugsbeamten nach sich zieht. Als eine Form der nichtakustischen Kontrolle ist die optische anzusehen. Diese Überwachungsvariante betrifft nicht das Gespräch selbst, sondern hat zum Ziel, die Herstellung der Verbindung mit einer weiteren als der zunächst gewählten Nummer auszuschießen. Der Vollzugsbeamte überprüft somit, ob der Insasse während des andauernden Gesprächs dieses abbricht und eine andere Nummer wählt. Eine andere Form der nichtakustischen Kontrolle ist die Zielnummernkontrolle. In diesem Fall prüft der Vollzugsbeamte, wem eine konkrete Nummer zugeordnet ist. Problematisch ist bei der nichtakustischen Kontrolle, dass die Person, die vom Insassen angerufen wird, den Telefonhörer weiterreichen kann. Um sich gegen ein solches Vorgehen abzusichern, wird auf eine akustische Kontrolle zurückgegriffen. Alternativ wäre an den Einsatz von Techniken zu denken, die eine Spracherkennung ermöglichen, wohlbemerkt unter der Einschränkung, dass die Stimmen der erlaubten Gesprächspartner verwechslungsausschließend vorher eindeutig identifiziert wurden.

IV. Die aktuelle Regelung

An die obigen Ausführungen anknüpfend wird im Folgenden die aktuelle Regelung analysiert. Gemäß Art. 105b § 1 StVollzG hat der Verurteilte das Recht, auf eigene Kosten, ein selbstabrechnendes Telefon zu benutzen. Diese Vorschrift führt den Grundgedanken der Art. 102 Nr. 2, 7, 8 und Art. 105 § 1 StVollzG aus, in denen die Kommunikation der Insassen mit den genannten Personen geregelt ist. Vom Recht auf Telefonbenutzung darf – außer in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, Art. 211 § 2, Art. 215 § 1 StVollzG – der Untersuchungshäftling keinen Gebrauch machen (Art. 217c, Art. 223a § 1 StVollzG), was mit dem Erfordernis zusammenhängt, den ordnungsgemäßen Lauf des Strafverfahrens zu gewährleisten (Art. 207 StVollzG). Gemäß Art. 105b § 2 StVollzG kann der Anstaltsleiter in begründeten Fällen dem Insassen die Benutzung eines anderen als des selbstabrechnenden Telefons auf Kosten des Angerufenen oder des Insassen, und wenn der Insasse keine Zahlungsmittel hat, auf Kosten der Anstalt gestatten. Wenn die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit der Anstalt bedroht ist, kann der Anstaltsleiter befristet den Insassen die Telefonbenutzung verwehren (Art. 105b § 3 StVollzG). Es sei hier hervorgehoben, dass Art. 105b § 1 StVollzG von einem Recht auf Telefonbenutzung spricht und nicht wie die Verordnung des Justizministers vom 2. Mai 1989 über das Reglement zum Vollzug der Haftstrafe von der Möglichkeit der Telefonbenutzung, wenn dies der Anstaltsleiter gestattet. Eine vergleichbare Regelung findet sich noch heute im deutschen StVollzG vom 16. März 1976, in dessen § 32 davon die Rede ist, dass es dem Gefangenen gestattet werden kann, Ferngespräche zu führen.³⁰ Den Gefangenen in Deutschland steht somit kein Recht auf Telefonbenutzung zu, sondern lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung in dieser Sache. Interessanterweise kann hier erwähnt werden, dass es auch in Deutschland Pläne gab, den Insassen ein Recht auf Telefonbenutzung zu sichern, hiervon aber Abstand genommen wurde, da man davon ausging, dass ein solches Recht eine zu große Belastung für die Anstaltsbeamten

²⁹ Ebert, ebenda, S. 117.

³⁰ F. Arloth, Strafvollzugsgesetz Kommentar, 2. Aufl., München 2008, S. 172; R.-P. Calliess, H. Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz Kommentar, 11. Aufl., München 2008, S. 255.

bedeuten würde.³¹ In Polen lässt die Umsetzung des Rechts auf Telefonbenutzung wegen der zu geringen Zahl der Telefonapparate noch zu wünschen übrig. Es ist ferner festzustellen, dass der Gesetzgeber, wenn er vom Recht auf Telefonbenutzung spricht, die Inanspruchnahme des Rechts grundsätzlich auf selbstabrechnende Telefonapparate begrenzt. Eine Ausnahme stellt lediglich die Möglichkeit der Benutzung eines anderen Telefons in begründeten Ausnahmefällen dar, wenn dies der Anstaltsleiter gestattet. Der Wortlaut des Art. 105b § 1 und 2 StVollzG führt zu der Feststellung, dass die Verwendung anderer Kommunikationsmittel ausgeschlossen ist. Dies bestätigt Art. 110a § 4 i.V.m. Art. 79a § 2 StVollzG, in denen die Rede davon ist, dass der Insasse außerhalb des Depots keine Kommunikationsmittel besitzen darf. Daraus folgt, dass der Insasse nicht nur nicht im Besitz von Kommunikationsmitteln wie etwa einem Mobilfunktelefon, sondern auch nicht im Besitz von Geräten, die das Versenden von E-Mails oder Textnachrichten erlauben, sein darf. Dieses Verbot wird durch Gründe der Sicherheit gerechtfertigt.³² Überlegenswert ist daher, welche Handlungen die Vollzugsbeamten vornehmen dürfen, um die Einhaltung dieses Verbots zu sichern. Zunächst sorgt dafür die Pflicht der Verurteilten, alle Kommunikationsmittel im Depot abzugeben. Diese Pflicht haben nicht nur die Verurteilten, die in der Anstalt aufgenommen werden (Art. 79a § 2 i.V.m. Art. 110a § 4 StVollzG), sondern auch die, die ihre Haftstrafe bereits in der Anstalt verbüßen (Art. 110a § 4 StVollzG). Der Insasse hat somit – zumindest prinzipiell – keine Möglichkeit, ein Mobilfunktelefon in die Anstalt einzuschmuggeln. Eine Übergabe des Telefons durch Besucher soll dagegen durch die an diese gerichtete Pflicht zur Abgabe von Kommunikationsmitteln im Depot sowie durch persönliche Kontrollen verhindert werden (Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 2010 über den Gefängnisdienst,³³ § 4 Abs. 3, § 3 Abs. 1 der Verordnung des Ministerialrats vom 4.8.2010 bezüglich des besonderen Gangs der Handlungen der Vollzugsbeamten bei der Durchführung von Dienstvorhaben).³⁴ Die Befolgung des Verbots des Besitzes von Kommunikationsmitteln außerhalb des Depots wird während der Dauer der Haftstrafe dadurch gewährleistet, dass persönliche Kontrollen sowie Kontrollen der Zellen und anderer Räumlichkeiten, in denen die Insassen verweilen, durchgeführt werden (Art. 116 § 1 und 2 i.V.m. Art. 110a § 4 StVollzG). Die während der Kontrollen gefundenen verbotenen Gegenstände werden einbehalten und diejenigen, deren Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden können, im Depot abgelegt oder auf Kosten des Gefangenen an die von ihm genannte Person, Institution oder Organisation übersandt. Problematisch gestaltet sich in diesem Zusammenhang der Einsatz von Geräten zur Störung von Frequenzen durch die Vollzugsbeamten. Diese Geräte machen die Verwendung von Mobilfunktelefonen durch die Insassen unmöglich. Obwohl solche Lösungen oft in der Praxis polnischer Anstalten eingesetzt werden, sucht man vergebens nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Eine Berechtigung für deren Verwendung könnte aus den oben genannten Vorschriften abgeleitet werden. Sinnvoll erscheint es aber das StVollzG um eine Vorschrift zu ergänzen, die ei-

³¹ Feest (Fn. 20), S. 205; Ebert (Fn. 22), S. 55-56.

³² U. Kamann, Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl., Münster 2008, S. 797; Calliess/Müller-Dietz (Fn. 30), S. 255; Feest (Fn. 20), S. 205.

³³ Gesetzblatt 2010, Nr. 79, Pos. 523; fortfolgend: GDienstG.

³⁴ Gesetzblatt 2010, Nr. 147, Pos. 984.

ne ausdrückliche Grundlage, wie z.B. Art. 35 Abs. 3 des BayStVollzG³⁵ oder § 33 Abs. 4 NJVollzG,³⁶ vorsieht.

Wird Art. 105b StVollzG analysiert, ist festzustellen, dass das Recht der Gefangenen auf Telefonbenutzung nicht nur auf bestimmte Arten von Gesprächen begrenzt ist. Da der Gesetzgeber hier nicht zwischen Orts-, Fern- oder anderen Arten von Gesprächen unterscheidet, sind alle Gespräche grundsätzlich erlaubt. Die Vorschrift des Art. 105b StVollzG gestattet somit dem Insassen, eine beliebige Telefonnummer anzurufen. Inwieweit eine solche Regelung sinnvoll ist, wird in dem letzten Abschnitt dieses Beitrags besprochen. Obwohl Art. 105b StVollzG ganz allgemein vom Recht der Insassen auf Telefonbenutzung spricht, wurde nicht näher geregelt, wie sie dieses Recht in Anspruch nehmen können. Ausgehend von der grammatischen Auslegung der Vorschrift könnte angenommen werden, dass den Gefangenen eine weitgehende Freiheit bei der Inanspruchnahme des Rechts zusteht. Doch eine zu geringe Anzahl von Telefonapparaten in den polnischen Vollzugsanstalten im Vergleich zur Zahl der Insassen führt in der Praxis dazu, dass das Recht auf Telefonbenutzung begrenzt wird. Aus diesem Grund erlässt der Anstaltsleiter eine Anstaltsordnung in Form einer Anordnung, in der insbesondere die Zeiten, die Dauer und der Ort der Telefonbenutzung durch die Insassen festgelegt ist (Art. 73 § 2 StVollzG i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 16 der Verordnung des Justizministers vom 25. August 2003 über das Organisations- und Ordnungsreglement zum Vollzug der Haftstrafe). Das Recht auf Telefonbenutzung wird damit aus praktischen Gründen beschränkt.

Wegen der Bedeutung der Telekommunikation für die Gefangenen stellt die Benutzung der Telefone eine gute Form der Belohnung und Bestrafung der Insassen dar. Gemäß Art. 137 StVollzG kann ein Gefangener, der sich durch gutes Benehmen während seiner Haftstrafe auszeichnet, belohnt werden. Eine solche Belohnung kann auf Kosten der Anstalt auch erfolgen, um den Gefangenen zu einem bestimmten Verhalten zu ermutigen (Art. 138 § 1 Nr. 15 StVollzG). Hat dagegen ein Gefangener Verbote oder Gebote nicht eingehalten und wurde gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt, von der in Art. 143 § 1 Nr. 8 StVollzG die Rede ist, so wird sein Recht auf Telefonbenutzung entzogen (Art. 142 § 1 i.V.m. Art. 143 § 1, § 1 Nr. 1 StVollzG).

Betrafen die obigen Ausführungen zunächst nur die Möglichkeit und den Umfang der Telefonbenutzung durch die Insassen, so werden sich die nachfolgenden auf die Kontrolle der Telefongespräche konzentrieren. Während laut Verordnung von 2. Mai 1989 eine Kontrolle quasi unvermeidbar war, da sich die Wächter während des Telefonats im selben Raum befanden, so muss heute der Umfang der Kontrolle aufgrund der Vorschriften des StVollzG festgelegt werden. Gemäß Art. 105 § 3 StVollzG hängt die Kontrolle von Telefongesprächen von der Art und vom Typ der jeweiligen Vollzugsanstalt, in der der Verurteilte seine Haftstrafe verbüßt, sowie von individuellen Vollzugsvoraussetzungen ab. Eine individuelle Einwirkung auf die Gefangenen in Rahmen gesetzlicher Vollzugssysteme erfolgt in unterschiedlichen Arten und Typen von Vollzugsanstalten zwecks Erreichung des Ziels einer Haftstrafe, in dem Gefangenen den Willen zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung gesellschaftlich gefragter Haltungen zu wecken, insbesondere soll das

³⁵ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 866) BayRS 312-2-1-J.

³⁶ Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) vom 14.12.2007 (Nds.GVBl. Nr. 41/2007 S.720).

Verantwortungsgefühl und das Bedürfnis nach Einhaltung der Rechtsordnung gefördert werden, um so den Gefangenen vor einem Rückfall zu schützen (Art. 67 § 1 und 2, Art. 79 ff. StVollzG). Die Anstalten werden als geschlossene, halboffene und offene organisiert und unterscheiden sich untereinander in der Sicherheitsstufe, der Isolation der Gefangenen sowie im Umfang von Pflichten und Rechten bei der Möglichkeit, sich innerhalb und außerhalb der Anstalt zu bewegen (Art. 70 § 1 und 2 StVollzG). Dementsprechend werden in einer geschlossenen Vollzugsanstalt die Telefongespräche der Insassen kontrolliert (Art. 90 Nr. 9 StVollzG), in der halboffenen können die Telefongespräche kontrolliert werden (Art. 91 Nr. 11 StVollzG) und in einer offenen unterliegen sie keiner Kontrolle (Art. 92 Nr. 14 StVollzG). Gemäß Art. 105 § 4 StVollzG entscheidet der Leiter einer halboffenen Anstalt, ob die Telefongespräche kontrolliert werden sollen. Seine Entscheidung macht der Anstaltsleiter davon abhängig, ob eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung vorliegt. Auf eine Kontrolle wird verzichtet, wenn der Gefangene mit seinem Strafverteidiger telefoniert (Art. 8 § 3 StVollzG). Art. 90 Nr. 9 StVollzG definiert nicht näher, was unter Kontrolle zu verstehen ist. Eine Definition findet sich jedoch in Art. 242 § 10 StVollzG, der die Kontrolle von Telefongesprächen als Kenntnisnahme vom Inhalt und als Möglichkeit des Gesprächsabbruchs versteht. Eine gesetzliche Definition war erforderlich, da es sich bei der Regelung des Rechts auf Telefonbenutzung um eine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Freiheiten und persönlichen Rechte des Menschen handelt (Art. 31 Abs. 3 der polnischen Verfassung, Art. 4 § 2 StVollzG). Die Kontrolle eines Telefongesprächs (Art. 90-91 i. V. m. Art. 242 § 10 StVollzG) ermöglicht entsprechend der gesetzlichen Regelung die Kenntnisnahme vom Inhalt des Gesprächs und seinen Abbruch. Hieraus folgt nicht, wie weit die Kontrolle reichen darf. Zweifelhaft ist daher zunächst, ob die Kenntnisnahme des gesamten Gesprächs oder nur der Worte des Insassen möglich ist. Bei grammatischer Auslegung ist wohl eine Kontrolle des gesamten Gesprächs des Insassen und auch seines Gesprächspartners zugelassen, da in der Vorschrift von einem „Gespräch“ die Rede ist. Entsprechend der Definition des polnischen Wörterbuchs ist unter dem Begriff „Gespräch“ der „gegenseitige Austausch von Gedanken mittels Worten“ zu verstehen. Die Formulierung „gegenseitiger Austausch von Gedanken mittels Worten“ setzt somit einen Wortwechsel zwischen mindestens zwei Personen voraus. Der Umstand, dass die Kontrolle das gesamte Gespräch zum Gegenstand hat, rechtfertigt die Frage, ob eine weitgehende Regelung erforderlich ist. Zu Zweifeln Anlass gibt Art. 31 Abs. 3 Verfassung, wonach die Beschränkungen verfassungsrechtlicher Freiheiten und Rechte nur aufgrund eines Gesetzes und nur dann, wenn dies in einem demokratischen Staat für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder den Umweltschutz, die Gesundheit und die öffentliche Moral oder Freiheiten und Rechte anderer Personen nötig ist, möglich sind. Diese Beschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht antasten. Diese Regelung wird vom Art. 4 § 2 StVollzG ergänzt, der festlegt, dass die Gefangenen bürgerliche Rechte und Pflichten beibehalten und deren Begrenzung nur aufgrund eines Gesetzes oder eines rechtskräftigen Gerichtsurteils, das gemäß den Vorschriften eines solchen Gesetzes gefällt wurde, zulässig ist. Eine Begrenzung bürgerlicher Rechte und Pflichten hat somit Ausnahmecharakter und Ausnahmeregelungen dürfen nicht weit ausgelegt werden. Art. 31 Abs. 3 und Art. 49 der polnischen Verfassung, der die Kommunikationsfreiheit und den Schutz des Kommunikationsgeheimnisses sichert, rechtfertigen die Frage, ob die Kenntnisnahme vom Inhalt des gesamten Telefongesprächs nicht eine zu weit gehende Begrenzung der verfassungsrechtlichen Kommunikationsfreiheit darstellt. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Die Kommunikationsfreiheit und der Schutz des Kommunikationsgeheimnisses tragen zwar keinen absoluten Charakter, ihre Begrenzung ist jedoch nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Ist die Begrenzung der Kommuni-

kationsfreiheit durch die Regelung der Art. 90-91 i.V.m. Art. 242 § 10 StVollzG erfolgt, so ist weiter zu prüfen, ob die Begrenzungen in einem demokratischen Staat für seine Sicherheit tatsächlich notwendig sind. Die Verfassungsmäßigkeit einer Begrenzung gemäß Art. 31 Abs. 3 der Verfassung setzt nach gefestigter Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit voraus. Dies bedeutet, dass die in die Rechte und Pflichten eingreifenden Vorschriften adäquat im Verhältnis zu den anvisierten verfassungsrechtlichen Zielen sein müssen.³⁷ Soll in die verfassungsrechtlichen Freiheiten so wenig wie möglich eingegriffen werden, könnte nur eine Kontrolle im Sinne der Art. 90-91 i.V.m. Art. 242 § 10 StVollzG zulässig sein, bei der nur eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Worte des Insassen möglich ist. Die Folge wäre jedoch, dass die Kontrolle nicht mehr effektiv wäre. Würden die Anrufer insbesondere einen zuvor vereinbarten Code verwenden und sich der Gefangene darauf beschränken, die ihm vom Gesprächspartner mitgeteilten Informationen zu bejahen oder zu verneinen, so könnte der Beamte, der das Gespräch kontrolliert, nicht beurteilen, ob dieses die Sicherheit gefährdet oder nicht und aus diesem Grund gemäß Art. 242 § 10 StVollzG nicht abgebrochen werden sollte. Eine effektive Kontrolle setzt somit eine Kontrolle des gesamten Gesprächs voraus.

Gemäß Art. 105b § 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit das Recht auf Telefonbenutzung zeitweilig entziehen. Diese Regelung wird von Art. 247 § 1 StVollzG ergänzt, wonach, in bestimmten Fällen durch besondere Hygiene- oder Gesundheitsaspekte oder infolge ernsthafter Bedrohungen der Sicherheit der Anstalt der Leiter einer Anstalt oder einer Untersuchungshaft vorübergehend das Recht auf Telefonbenutzung entziehen oder begrenzen kann.

V. Zusammenfassung

Die erst Mitte der 90er beschlossene Regelung der Telefonbenutzung durch die Gefangenen ist noch relativ neu. Dennoch fällt eine positive Bewertung der Lösungen und teilweise der sie umsetzenden Vorschriften schwer. Die Technik wird stets weiter entwickelt. Auch wenn dies nicht bedeutet, dass alle neuen Errungenschaften Zugang zu den Anstalten erhalten müssen, wie etwa die inzwischen alltäglich gewordenen Mobilfunktelefone, so wirken sie sich, wenn auch nur mittelbar, auf das Funktionieren der Anstalten aus. Ein gesondertes Problem stellt die Möglichkeit der Internetnutzung durch die Gefangenen dar.³⁸ Besteht somit ein praktisches Problem bei der Benutzung von Mobilfunktelefonen durch Gefangene, dann sollte eine Regelung beschlossen werden, wie dies in einigen deutschen Bundesländern geschehen ist, in denen ausdrücklich der Einsatz von Frequenzstörgeräten zugelassen wurde. Zu erwägen ist aber auch, ob Gefangenen im offenen Vollzug die Benutzung von Mobilfunktelefonen erlaubt werden sollte, da ihre Telefongespräche keiner Kontrolle unterliegen (Art. 94 Nr. 14 StVollzG). Anstatt die Augen vor der technischen Entwicklung zu verschließen, sollte sich der Gefängnisdienst diese zunutze machen, um seine gesetzlichen Aufgaben effektiv erfüllen zu können. Verwiesen sei nur auf einige neue Gefahren: Die Weiterleitung von Anrufen und Telefonkonferenzen wirkt sich auch auf die Art des Tätigens von Telefonanrufen durch die Gefangenen aus und beeinflusst so die Sicherheit negativ.

Problematisch ist an erster Stelle schon die Gewährleistung eines Rechts auf Telefonbenutzung der Gefangenen. Auch wenn dies auf den ersten Blick positiv erscheint, da die

³⁷ Wyrok TK z dnia 30.10.2001 – K 33/00, OTK 2001, 7, 217.

³⁸ Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 30), S. 258.

Position des Insassen gestärkt wird, so lässt die Umsetzung der Regelung in der Praxis viel zu wünschen übrig. Tatsache ist nämlich, dass in den Vollzugsanstalten zu wenig Telefonapparate installiert wurden, um den Bedarf zu decken und der gesetzlichen Regelung des Art. 105b StVollzG zu entsprechen. Nicht selten kommt es vor, dass auf ein Telefon 100-150 Insassen entfallen. Bei einem derartigen Verhältnis ist es unmöglich, dass die Gefangenen von ihrem Recht in angemessener Weise Gebrauch machen können. Daraus folgt notwendigerweise eine Begrenzung wie die Festlegung, wie lange und wie oft ein einzelner Gefangener telefonieren darf. In den meisten Fällen wird aus diesem Grund in geschlossenen Vollzugsanstalten die Gesprächsdauer auf fünf Minuten beschränkt und der Zugang zum Telefon nur 1-2 Mal in der Woche gewährt. In halboffenen oder offenen Anstalten regeln die Insassen oft unter sich, wer wie lange telefonieren darf, was zu vielen Streitereien führt und so die Sicherheit der Anstalt gefährdet. Die Folge der Begrenzung des Rechts auf Telefonbenutzung sind – neben dem negativen Einfluss auf die Verwirklichung der Ziele einer Haftstrafe – zahlreiche Beschwerden der Insassen, die aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 105b StVollzG als begründet bewertet werden müssen. Im Licht dieser Vorschrift könnte nämlich erwartet werden, dass die Vollzugsanstalten den Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Telefonapparaten gestatten. Die Versorgungsprobleme der Anstalten dürfen die Insassen nicht belasten. Das Problem kann somit mit der Problematik der überfüllten Haftzellen verglichen werden. Die Gefangenen in Polen könnten wohl von ihrem Recht auf Telefonbenutzung ausreichend Gebrauch machen, wenn ihnen so viele Telefonapparate zur Verfügung stünden, wie in anderen europäischen Staaten, wo der ungestörte Zugang zum Telefon ermöglicht wird. In den deutschen Vollzugsanstalten beträgt das Verhältnis zwischen Insassen und Telefonapparaten etwa 20-30 zu 1; in Polen liegt es überwiegend bei 100-150 zu 1. Das bedeutet, dass die Anzahl von Telefonapparaten in Polen um etwa 300-400 Prozent erhöht werden müsste. Dies wird schon aus technischer Sicht nicht immer möglich sein. Zudem zieht eine größere Zahl von Telefonen einen erhöhten Arbeitsaufwand nach sich, da die Anrufe, die von den neuen Telefonen getätigt werden, ebenfalls kontrolliert werden müssen. Eine Lösung könnte der Einsatz neuer Technologien, wie etwa der Internet-Telefonie, sein.

Als problematisch erscheint ferner auch der Einsatz von Telefonkarten in Vollzugsanstalten. Diese werden nicht nur oft manipuliert, sondern dienen als bequemes Ersatzzahlungsmittel unter den Gefangenen. Wie dargestellt, haben die Verurteilten die Pflicht, Zahlungsmittel und Wertgegenstände im Depot abzugeben (Art. 113 § 1 StVollzG), um Tauschgeschäfte, die Fluchtvorbereitung und die Bildung von Subkulturen unter Gefangenen zu verhindern. Aus Art. 79a § 3, Art. 113 § 1 StVollzG, § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Justizministers von 25. August 2003 folgt ausdrücklich das Verbot des Besitzes von Zahlungsmitteln. Der freie Umgang mit Telefonkarten ermöglicht eine leichte Umgehung dieses Verbots. In Ländern wie Deutschland oder den USA erfolgen die Abrechnungen der Gesprächskosten bargeldlos. In Deutschland wurden die Telefonkarten durch eine Anmeldung im Telefonsystem ersetzt; die Gesprächskosten werden durch Abbuchung des zuvor eingezahlten Guthabens abgerechnet. Diese Methode würde es auch in Polen erlauben, die Telefonkarten aus dem Vollzug zu eliminieren. Fraglich wäre allerdings, ob bei Apparaten, bei denen die Abrechnung nicht durch Abbuchung des Guthabens von einer Telefonkarte, sondern von einem Telefonsystemkonto erfolgt, noch immer von selbstabrechnenden Telefonen im Sinne von Art. 105b § 1 StVollzG gesprochen werden könnte. Diese Frage ist zu bejahen. Eine Legaldefinition des „selbstabrechnenden Telefons“ existiert nicht. Bei der Auslegung dieses Begriffs ist

daher der doktrinäre³⁹ bzw. umgangssprachliche⁴⁰ Sinn heranzuziehen. Nach dem Wörterbuch der polnischen Sprache, ist ein „selbstabrechnendes“ („*samoinkasujący*“) Telefon ein solches, welches selbst die Kosten der Gespräche abrechnet. Dabei ist es unbedeutend, ob die Abrechnung durch Abbuchung des Guthabens von einer Telefonkarte oder von einem Telefonsystemkonto erfolgt.

Eine größere Anzahl von Telefonapparaten wird sich sicherlich positiv auf den Umfang der Inanspruchnahme des Rechts auf Telefonbenutzung durch die Gefangenen auswirken. Alle Wartezeiten werden hierdurch jedoch nicht immer vermieden werden können. An Feiertagen wird auch eine große Anzahl von Telefonen vielleicht nicht groß genug sein. Dann können Beschränkungen berechtigt sein, um Gefahren für die Sicherheit zu vermeiden. In halboffenen und offenen Anstalten wird die Einhaltung der Gesprächsdauer überwiegend von Gefangenen überwacht, was nicht selten zu Konflikten führt. Eine interessante Lösung existiert insofern in vielen deutschen Vollzugsanstalten. Die dort installierten Geräte erlauben eine automatische Überwachung der Gesprächsdauer. Dadurch können nicht nur Konflikte unter Gefangenen vermieden, sondern auch die Sicherheit der Vollzugsbeamten erhöht werden. Denn die Beamten müssen die Dauer der einzelnen Gespräche nicht mehr überwachen, da dies automatisch vom Telefonsystem übernommen wird.

Ein Problem und eine Gefährdung für die Sicherheit stellt ferner die weite Fassung des Rechts auf Telefonbenutzung durch die Gefangenen dar. Gemäß Art. 105b StVollzG ist das Recht auf Telefonbenutzung nicht auf bestimmte Gesprächsarten begrenzt. Der Gefangene kann grundsätzlich eine beliebige Telefonnummer anrufen. Lediglich im Rahmen der Gesprächskontrolle kann der Vollzugsbeamte, der das Gespräch des Gefangenen mithört, dieses beenden. Die Möglichkeit einer Reaktion vonseiten des Beamten wurde somit auf die „zweite Ebene“ verschoben und betrifft nur das bereits laufende Gespräch. Eine solche Regelung erhöht den Arbeitsaufwand und beeinflusst die Sicherheit negativ. Der Arbeits- und Kontrollaufwand wäre geringer, wenn eine vorausgehende Sperrung bestimmter Telefonnummern, die von Gefangenen nicht gewählt werden dürfen, zulässig wäre. Die geltenden Vorschriften sehen dies ausdrücklich nicht vor. Möglich wäre es vielleicht, diesen Eingriff auf Art. 67 § 3, Art. 88b Nr. 7, Art. 102 Nr. 2, 7 und 8, Art. 105 § 1 sowie Art. 116a Nr. 7 StVollzG zu stützen, woraus hervorgeht, dass den Insassen die Aufrechterhaltung der Kontakte mit nahestehenden Personen insbesondere durch Telefongespräche ermöglicht werden soll. Der Gesetzgeber will somit nur bestimmte Kontakte der Insassen ermöglichen. In begründeten Fällen könnte eine Beschränkung bei der Wahl bestimmter Telefonnummern abgeleitet werden. Als Beispiel könnte hier eine Anrufsperrung für die Telefonnummern des Rettungsdienstes dienen. Eine solche Anrufsperrung scheint berechtigt zu sein, da schließlich gemäß Art. 115 StVollzG die Vollzugsanstalt dem Gefangenen eine kostenfreie Gesundheitsfürsorge garantiert; eine Anrufsperrung kann Schutz vor nicht ernst gemeinten Notfallmeldungen bieten. Als berechtigt erscheint auch eine Sperrung von Telefonnummern der Vollzugsbeamten. In der Praxis kommen nicht selten Fälle vor, in denen die Insassen die Vollzugsbeamten zu Hause anrufen und sie auf diese Weise anonym bedrohen oder beleidigen.

Als problematisch muss schließlich der Umfang der Kontrolle von Telefongesprächen bewertet werden. Die am meisten eingesetzte und zugleich den höchsten Arbeitsaufwand nach sich ziehende Kontrollart ist die akustische Kontrolle. Sie kommt auch in Polen

³⁹ Por. np. uchwałę SN z dnia 20.10.1978 – III CZP 67/78, OSNC 1979, 4, 69.

⁴⁰ Por. np. wyrok SN z dnia 9.9.2004 – II CK 498/03, niepubl.

zum Einsatz, da Art. 90-91 i.V.m. Art. 242 § 10 StVollzG die Kenntnisnahme vom Inhalt des Telefongesprächs und den Abbruch ermöglichen. In der Praxis erfolgt eine Kontrolle in geschlossenen Anstalten oft dergestalt, dass ein Vollzugsbeamter neben dem Telefon steht und mithört, was der Gefangene seinem Gesprächspartner telefonisch mitteilt. In anderen Anstalten ist es erlaubt, Gespräche vom Dienstraum aus mitzuhören. Beide Varianten bedeuten einen enormen Arbeitsaufwand für die Bediensteten; die erste Alternative widerspricht zudem der gesetzlichen Regelung, da der Beamte nur das mithören kann, was der Gefangene sagt, nicht dagegen das gesamte Gespräch, wozu ihn die Regelung des Art. 90 Nr. 9 i.V.m. Art. 242 § 10 StVollzG verpflichtet. Das Arbeitsaufkommen ist derzeit noch überwältigend. Werden beispielsweise in einer geschlossenen Vollzugsanstalt 15 Telefonapparate den Gefangenen zur Verfügung gestellt, so müssen entsprechend der gesetzlichen Regelung 15 Vollzugsbeamte ununterbrochen die Gespräche der Insassen kontrollieren, d.h. mithören. Weitere Beamte sind ggf. erforderlich, um Leibesvisitationen vorzunehmen, zum Telefon und zurück in die Zelle zu führen, Telefonkarten zu verteilen oder Telefongespräche zu protokollieren. Es muss hier nicht weiter ausgeführt werden, wie sich das stundenlange Mithören auf die Arbeitsqualität der Beamten auswirkt. Aus diesem Grund werden in verschiedenen Ländern, darunter auch in Deutschland, Lösungen eingesetzt, die es erlauben, die Gespräche unbemerkt für die Insassen mitzuhören. Hiermit wäre eine stichprobenartige Kontrolle ausgewählter Telefongespräche ausreichend, da die Insassen, die den mithörenden Beamten nicht sehen, sich nicht sicher sein können, ob ihr Gespräch kontrolliert wird. Sie werden grundsätzlich darauf verzichten, gefährliche Inhalte dem Gesprächspartner telefonisch mitzuteilen.⁴¹ Wichtig wäre es außerdem, die Kontrolle von Telefongesprächen in Polen um eine nicht-akustische Kontrolle zu ergänzen, da diese einen geringeren Arbeitsaufwand für die Vollzugsbeamten bedeutet und es ermöglicht, die akustische Kontrolle gezielt in begründeten Fällen einzusetzen. Die nichtakustische Kontrolle bezieht sich nicht auf den Gesprächsinhalt, sondern auf die vom Insassen gewählte Telefonnummer. Die Kontrolle wird somit auf eine „niedrigere Ebene“ verschoben und betrifft die Phase vor der Herstellung der Telefonverbindung. In den meisten deutschen Anstalten kommt ein System zum Einsatz, das automatisch die vom Insassen gewählte Telefonnummer überprüft. Wird diese als potentiell sicherheitsgefährdend eingestuft, wird die Verbindung erst dann hergestellt, wenn ein Beamter das Gespräch zeitgleich akustisch kontrolliert, d.h. mithören kann. Alle anderen Telefonnummern, etwa der Kinder oder der Ehefrau, werden vom System akzeptiert; hier erfolgt nur eine stichprobenartige Kontrolle.

⁴¹ Ebert (Fn. 22), S. 117.